



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

BTHG-Fachimpuls der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Zur strategischen Ausrichtung der auf Länderebene zu führenden Verhandlungen zur Ausgestaltung neuer Landesrahmenvereinbarungen für personenzentrierte Leistungen gemäß Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Als Interessensvertretung der Caritas-Leistungserbringer versucht der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) seine Mitglieder, die Leistungen für Menschen mit Behinderung/ psychischer Erkrankung erbringen, bei der Umsetzung des BTHG bestmöglich zu begleiten und fachlich zu unterstützen.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird den Leistungserbringern bundeseinheitlich eine bestimmte Rechtsposition zugewiesen. Es gilt, diese Rechtsposition auszugestalten und abweichende Regelungen auf der Landesebene abzuwehren, die diese Rechtsposition schwächen würden. Bei der Umsetzung des BTHG zeichnen sich schon jetzt durch vorgesehene landesrechtliche Regelungen eine Schwächung der Position der Leistungserbringer ab.

Im laufenden Aushandlungsprozess positioniert sich der CBP als Bundesfachverband für eine Stärkung der Rechtsposition der Leistungserbringer im Sinne eines ausgewogenen sozialrechtlichen Dreieckverhältnisses. Ethisches Fundament der Positionierung ist das gemeinsame Bekenntnis der CBP-Mitglieder zum christlichen Menschenbild sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung/ psychischer Erkrankung am Leben in der Gesellschaft.

Für die auf Länderebene zu verhandelnden Rahmenbedingungen zur Erbringung personenzentrierter Leistungen sieht der CBP u. a. folgende Prämissen:

- Das Bundesteilhabegesetz will unter der Zielstellung **Personenzentrierung** – das der CBP ausdrücklich unterstützt – eine stärkere Individualisierung der Teilhabeleistungen als im bisherigen System bewirken und dabei insbesondere auch die vom Leistungsberechtigten selber geltend gemachten Bedarfe zur Grundlage der zu gewährenden Teilhabeleistung machen. Dementsprechend werden die CBP-Mitglieder ihre Leistungen individuell und personenzentriert gestalten.
- Bedarfsgerechte individuelle Teilhabeleistungen bedürfen einer angemessenen Personalbemessung und müssen entsprechend refinanziert werden.

- Nur eine auch vertraglich abgesicherte personenzentrierte Leistungserbringung kann die Leistungserbringer vor Prüfungen und Ersatzansprüchen zur individuellen Wirkungsmessung schützen.

Folgende Punkte sind von den Verhandlungspartnern deshalb besonders zu beachten und in Landesrahmenvereinbarungen entsprechend zu verankern:

1. Individuelle Bedarfsermittlung als Grundlage der Finanzierung der Leistungen

Die Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben im Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren zur Bedarfsermittlung soll die Grundlage für die Ausgestaltung von individuellen Leistungen werden. Dabei ist die Einbeziehung der Leistungserbringer eine wichtige Voraussetzung. Wichtig ist auch, dass die Grundsätze des Teilhabeplanverfahrens und Gesamtplanverfahrens einheitlich auf Länderebene umgesetzt werden und einheitliche Instrumente zur Bedarfsfeststellung eingesetzt werden. Die Instrumente zur Bedarfsermittlung müssen geeignet sein, den tatsächlichen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten festzustellen und zur Grundlage entsprechender Leistungsvereinbarungen zu machen. Um individuellen Bedarfen entsprechen zu können, erscheint es notwendig, insbesondere für die face-to-face zu erbringende Fachleistung, die Festlegung eines Personalschlüssels anstatt einer Kostenpauschale vorzusehen. Erst dadurch wird es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, konkret Zeiten für individuelle Förderung und Unterstützungsleistungen zur Teilhabe (ggf. auch Fachleistungsstunden) geltend zu machen. Die Festlegung von Kostenpauschalen, die sich ausschließlich aus der Zuordnung von Menschen mit Behinderung zu bestimmten Leistungs- und/oder Hilfebedarfsgruppen ergeben, erscheint angesichts der Individualisierung der Leistungen und der Verpflichtung der Leistungsanbieter zur Deckung des individuellen Bedarfs nicht mehr sachgerecht. Die Ermittlung der Vergütungen (Entgeltvereinbarung) hat zukünftig neben den auch weiterhin pauschal zu ermittelnden Overhead- u. Backofficeleistungen (Leitung u. Verwaltung, Hauswirtschaft etc.) insbesondere die sich aus individuellen Bedarfen ergebenden Personalkosten zu berücksichtigen. Diese sind ausreichend zu refinanzieren.

2. Individuelle Ausgestaltung von Leistungen zur Teilhabe

Bisher werden die Leistungen auf Grundlage von Leistungstypen (Leistungsgruppen und/ oder Hilfebedarfsgruppen) erbracht und finanziert. Bei den Leistungstypen handelt es sich um typisierte Leistungen bzw. Leistungsbündel für definierte Personengruppen mit qualitativ vergleichbarem Bedarf. Die bisherigen Leistungstypen waren im Hinblick auf den Leistungsumfang schon immer nicht präzise und führten in der Praxis vielfach zu einer unzureichenden Personalausstattung.

Maßgebend für zukünftige Leistungsvereinbarungen soll der festgestellte individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten sein. Die zu erbringenden Leistungen müssen dementsprechend individualisiert werden und sich auf die in der Gesamt-/ Teilhabeplanung festgestellten Bedarfe direkt beziehen. Sie sollen wie folgt gestaltet werden:

- Individuelle Leistungen zur Teilhabe
- Gruppenbezogene Leistungen zur Teilhabe
- Leistungen zur Gewährleistung von Unterstützungssicherheit (z.B. Präsenz etc.)
- Indirekte Leistungen (z. B. Verwaltung, Leitung, Vorhaltekosten)

Individuelle Leistungen sind zwingend notwendig, wenn eine Leistungserbringung im Gruppenkontext, z. B. wegen der Privatheit und des Persönlichkeitsschutzes oder wegen der konkreten Lebenssituation bzw. dem Kontext der Leistung oder der Besonderheit des Bedarfs und der Notwendigkeit seiner Deckung nicht möglich ist. Für diese Art von Leistungen muss eine individuelle Vergütungsbemessung (Einzelentgelt, zusätzliche Fachleistungsstunde(n) o. ä.) erfolgen.

3. Auskömmliche Finanzierung von Teilhabeleistungen

Die Beschreibung von Teilhabeleistungen soll künftig individuelle Leistungskomponenten enthalten. Aus diesem Grunde ist eine nach Art der Leistungen differenzierte Finanzierung von Leistungen erforderlich, die eine entsprechend qualifizierte Sach- und Personalausstattung zulässt. Es kann sich hierbei um eine Kombination von Fachleistungsstunden, Tagessätzen differenziert nach Personenkreisen, Vergütungen differenziert nach Qualifikation der Mitarbeitenden, nach Präsenzzumfang etc. handeln. Die Vereinbarung kann sich auf ein Budget von Leistungen beziehen, die flexibel eingesetzt und regelmäßig abgerechnet werden. Dementsprechend kann auch eine Personalausstattung vereinbart werden.

Wichtig ist es, dass die Deckung des individuellen Bedarfs vollständig finanziert wird. Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe der individuellen Bedarfsdeckung, der eine pauschalierte Finanzierung nicht oder kaum gerecht werden kann.

BTHG-Fachimpuls der Mitglieder der CBP Jahresplankonferenz (Vorstand und Gremienvorsitzenden)

Frankfurt/ Berlin, den 15. März 2018

Kontakt:

Peter Leuwer, Vorsitzender CBP Fachausschuss Unternehmensführung

Dr. Thorsten Hinz, CBP Geschäftsführer

Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin

Reinhardstr. 13

10117 Berlin

Mail: cbp@caritas.de

Tel. 030-284447822

www.cbp.caritas.de